

III ZR 110/55

2365 061

Verkündet  
lt. Protokoll  
am 13. Dezember 1956  
Vogt, Justizobersekretär,  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr. Benno-Eberhard N [REDACTED], vormalig  
Bezirksdirektor der D [REDACTED] - D [REDACTED]  
AG, H [REDACTED], K [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g, vertreten durch  
den Senat,

Beklagte, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1956 unter Mitwir-  
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt,  
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
in Hamburg vom 1. April 1955 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-  
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war bis Januar 1945 in Breslau Bezirksdirektor der I. [REDACTED] Gesellschaft "D. [REDACTED] R. [REDACTED]". Am 8. Mai 1945 war er in Hamburg bei derselben Gesellschaft tätig. Er wurde im Juli 1945 aus politischen Gründen zunächst suspendiert. Im August 1945 sprach die Gesellschaft seine Entlassung "aus wichtigem Grunde" aus, nachdem die Militärregierung die Wiederbeschäftigung des Klägers abgelehnt hatte. Im Entnazifizierungsverfahren wurde der Kläger am 7. Mai 1947 in die Gruppe IV eingestuft unter Ausschluß vom öffentlichen Dienst. Im Wiederaufnahmeverfahren erfolgte am 6. Dezember 1948 seine Eingruppierung in die Kategorie V. Alsdann stellte sich der Kläger dem "D. [REDACTED] R. [REDACTED]" wieder zur Verfügung; dieser lehnte jedoch die Wiedereinstellung des Klägers ab.

Der Kläger erhob im Juli 1949 vor dem Arbeitsgericht Hamburg Klage gegen den "D. [REDACTED] R. [REDACTED]" auf Zahlung seines Gehaltes ab 17. September 1945. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen, zuletzt durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Januar 1951 (Az 20 Sa 75/50), in dem sich dieses auf den Standpunkt stellte, das Dienstverhältnis des Klägers sei mit Rücksicht auf die berechtigte Kündigung des "D. [REDACTED] R. [REDACTED]" aus arbeitsrechtlichen Gründen beendet.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger von der Beklagten Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen der Beklagten, hilfsweise eine Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung. Er trägt hierzu vor: In einem Brief des damaligen Regional Commissioners für Hamburg, B. [REDACTED], an den Bürgermeister der Beklagten vom 28. März 1947 habe die britische Militärregierung angeordnet, daß die in Kategorie V eingestuften Personen unter Gewährung des früheren Gehaltes in ihre frühere

- 3 -

Stellung wieder eingesetzt werden müßten. In einem späteren Schreiben vom 23. Juli 1947 habe der Regional Commissioner betont, daß sich seine Anordnung vom 28. März 1947 nicht nur auf öffentliche Bedienstete, sondern auch auf Angestellte eines "normalen Geschäftsunternehmens" beziehe; am Schluß des Briefes sei der Beklagten ausdrücklich die Veröffentlichung dieser Instruktionen aufgegeben worden. Die Beklagte habe schuldhaft versäumt, diese Anordnungen der Militärregierung zu veröffentlichen oder deutsche Rechtsnormen mit demselben Inhalt zu setzen. Durch diese Unterlassungen sei dem Kläger ein Schaden dadurch entstanden, daß infolge der Unkenntnis von diesen Anordnungen der britischen Besatzungsmacht der "D [REDACTED] B [REDACTED]" ihr nicht wieder eingestellt habe; auch wäre das Landesarbeitsgericht bei Kenntnis dieser Anordnungen in seinem Urteil vom 20. Januar 1951 nicht zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Kläger irgendwelche Rechtsansprüche auf Weiterbeschäftigung oder Wiedereinstellung nicht zuständen. Sollte ein Verschulden der beteiligten Dienststellen der Beklagten nicht festzustellen sein, müsse die Beklagte den Kläger aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung entschädigen.

Der Kläger hat einen Teilbetrag seines Schadens geltend gemacht und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 500 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und den Klageanspruch nach Grund und Betrag bestritten. Sie habe den behaupteten Brief des Regional Commissioners vom 23. Juli 1947 nicht bekommen; jedenfalls sei bei ihr der Eingang dieses Briefes über die Anwendbarkeit des Schreibens vom 28. März 1947 auch auf Privatangestellte nicht festzustellen. Im übrigen könnten entlassene Angestellte aus diesem Schreiben unmittelbar überhaupt nichts herleiten, der Kläger insbesondere schon deshalb nicht, weil er noch bis Ende 1948 in die



Kategorie IV eingestuft gewesen sei und diesen so Eingruppierten ein Wiedereinstellungsanspruch überhaupt nicht zugebilligt gewesen sei. Vor allem aber seien mit der am 1. Oktober 1947 in Kraft getretenen Verordnung Nr 110 der Britischen Militärregierung alle zuvor erlassenen Vorschriften und von der Militärregierung geäußerten Wünsche überholt gewesen. Schließlich hat die Beklagte noch die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Inhalt der sog. B-Briefe als besatzungsrechtliche gesetzliche Norm für den Bereich der Beklagten oder nur als Verwaltungsanweisung der Besatzungsmacht an die Beklagte anzusehen ist. Auch für das Revisionsgericht besteht kein Anlaß, eine Entscheidung über diese Frage zu treffen. In beiden denkbaren Fällen ist der Klageanspruch als Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung unbegründet. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

a) Hat der Inhalt der Briefe Normencharakter, so hat für diesen Fall das Oberlandesgericht die Ansicht vertreten, daß es sich um eine Norm entnazifizierungsrechtlicher Art handelt, die auf Personen wie den Kläger, deren Dienstverhältnis aus arbeitsrechtlichen Gründen beendet war, nicht anzuwenden ist. An diese Auffassung des Berufungsgerichts, die sich aus der Auslegung irrevisiblen Landesrechts herleitet, wäre das Revisionsgericht gemäß § 549 Abs 1 ZPO gebunden. Kommen aber die B-Briefe ihrem Inhalt nach, sofern sie gesetzliche

Normen darstellen, auf den Fall des Klägers garnicht zur Anwendung, so kann auch die Tatsache, daß die Beklagte sie nicht veröffentlicht oder sonst angewandt hat, weder objektiv eine Amtspflichtverletzung der Beklagten gegenüber dem Kläger darstellen, noch kann sie ursächlich für den vom Kläger behaupteten Schaden sein.

Die von der Revision aufgeworfene allgemeine Frage, ob dem "D[REDACTED] R[REDACTED]" insbesondere aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben die Wiedereinstellung des Klägers nach seiner "Rehabilitierung" zuzumuten gewesen oder der frühere Arbeitgeber hierzu sogar verpflichtet sei, berührt nur das Verhältnis des Klägers zum "D[REDACTED] R[REDACTED]", ist aber für die hier zu treffende Entscheidung unerheblich, ob wegen der Nichtveröffentlichung oder Nichtanwendung der Berry-Briefe Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte bestehen.

b) Handelt es sich bei den Berry-Briefen lediglich um Verwaltungsanweisungen an die Beklagte, so ist ein Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte ebenfalls nicht begründet.

Zwar banden dann diese Anweisungen zunächst die Beklagte, da sie kraft Besatzungsrecht verpflichtet war, Anordnungen der Besatzungsmacht zu befolgen. Mit Recht haben aber bereits die Vordergerichte darauf hingewiesen, daß diese nur örtlich wirkenden Befehle der Militärregierung auf dem Gebiet der Entnazifizierungspraxis durch die auf zentraler Ebene ergangene, ab 1. Oktober 1947 in Kraft getretene Verordnung Nr 110 der Britischen Militärregierung (Amtsblatt Mil Reg Brit Kontrollgebiet S 608) überholt oder gegenstandslos geworden sind. Aus Art I der genannten Verordnung ergibt sich eindeutig, daß den deutschen Stellen innerhalb der Rahmenvorschriften der VO Nr 110 alle Aufgaben rechtsetzender und verwaltender Art auf dem Gebiet der Entnazifizierung mit

Wirkung ab 1. Oktober 1947 von der Besatzungsmacht übertragen worden sind. War somit von diesem Zeitpunkt an das ganze Sachgebiet der Entnazifizierung den deutschen Stellen zuzureigenen und selbständigen Durchführung von der britischen Militärregierung überwiesen, so entfielen damit die früheren, insbesondere lediglich auf lokaler Ebene ergangenen allgemeinen Befehle der Besatzungsmacht, die dieses Sachgebiet betrafen. Das heißt, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 die Beklagte an die in den B-  
Briefen enthaltenen Anordnungen der Besatzungsmacht nicht mehr gebunden, insbesondere nicht mehr verpflichtet war, diese Briefe oder ihren Inhalt zu veröffentlichen oder ein ihrem Inhalt entsprechendes deutsches Recht zu setzen. Bei dieser Sachlage bestand für die Beklagte auch keine Veranlassung, diese an sie selbst gerichtete frühere Verwaltungsanweisung der Militärregierung noch ausdrücklich aufzuheben.

Die Verordnung Nr 110 selbst, an deren Vorschriften im einzelnen die Beklagte gebunden war, sah aber einen Wiedereinstellungsanspruch der in Kategorie V eingestuft, aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bereits "entlassenen" Personen nicht vor, auch nicht eine Anordnung an die deutschen Stellen, einen solchen Wiedereinstellungsanspruch zu normieren oder in der Verwaltungspraxis durchzusetzen. Vielmehr besagte diese Verordnung insoweit nur, daß Maßregeln, insbesondere also Beschäftigungsbeschränkungen gegen die nach V Kategorisierten nicht zulässig seien (vgl LM Nr 1 zu MRVO /Br Z/ 110). Darum handelt es sich aber nicht, wenn - wie hier - die Frage auftaucht, ob ein "entlassener", jedenfalls tatsächlich nicht beschäftigter Arbeitnehmer einen Anspruch auf Wiedereinstellung oder Wiederbeschäftigung hatte, oder ob die deutschen Stellen einen solchen Wiedereinstellungsanspruch für diese Kategorie einführen oder sonst normieren sollten. Denn der Umstand, daß nach der Verordnung Nr 110 gegen Angehörige der Kategorie V Beschäftigungs-

beschränkungen nicht zulässig waren, bedeutete inso-  
weit nur, daß einer Wiederverwendung politische Beden-  
ken nicht mehr entgegenstanden; nicht wurde damit ein  
Rechtsanspruch auf Wiederbeschäftigung begründet (zu  
der entsprechenden Vorschrift in Mil Reg VO Nr 79 vgl  
Urteil des Senats vom 18. Oktober 1954 - III ZR 207/51 -  
in LM Nr 7 zu 3. SpVO-NRW).

Unstreitig war nun der Kläger bis zum 6. Dezember  
1948 in Kategorie IV und erst von diesem Zeitpunkt ab  
in Kategorie V eingestuft. Daß die B[REDACTED]-Briefe einen  
Wiedereinstellungsanspruch für die nach IV Kategorisier-  
ten vorsahen, behauptet der Kläger selbst nicht. Aus dem  
behaupteten Inhalt der Briefe ist im Gegenteil zu ent-  
nehmen, daß ein solcher Anspruch ausdrücklich versagt  
war.

Das hat zur Folge, daß für die Zeit, in der eine  
Bindung der Beklagten an den Inhalt der B[REDACTED]-Briefe,  
falls diese als Anordnungen der Militärregierung anzu-  
sehen sind, angenommen werden kann, also bis zum 30.  
September 1947, der Kläger einen Anspruch auf Wieder-  
einstellung schon nach dem von ihm behaupteten Inhalt  
der B[REDACTED]-Briefe nicht hatte. Mithin haben das Landge-  
richt und ihm folgend das Berufungsgericht für diesen  
Fall ohne Rechtsverstoß insoweit die Ursächlichkeit  
zwischen den Unterlassungen der Beklagten und dem Scha-  
den des Klägers verneint.

Für die spätere Zeit, insbesondere also für die  
nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr 110, bestand  
eine Verpflichtung der Beklagten, entsprechend dem In-  
halt der B[REDACTED]-Briefe zu handeln, überhaupt nicht mehr.  
Insoweit fehlt es also schon objektiv an einer Amts-  
pflichtverletzung der Beklagten, die sie durch Unterlas-  
sen begangen haben soll. Darüber hinaus hat auch inso-  
weit der Tatrichter einen Ursachenzusammenhang zwischen

dem Unterlassen der Beklagten und dem Schaden des Klägers ohne Rechtsverstoß nicht feststellen können.

Hiernach erweist sich die Klageforderung, soweit sie aus § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf Art 34 GrundG hergeleitet wird, in jedem Falle als unbegründet.

2.) Soweit die Klageforderung auf dem Rechtsgedanken einer Entschädigungspflicht nach Aufopferungsgrundsätzen gestützt ist, kann zwar gemäß § 31 des Hamb.AG zum GVG idF der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1926 (hamb.GVBl S 708) in Verbindung mit § 71 Abs 3 GVG von der Zulässigkeit der Revision ausgegangen werden. Jedoch entfällt, ohne daß es eines sonstigen Eingehens auf die weiteren Voraussetzungen eines solchen Anspruchs bedarf, ein Entschädigungsanspruch auch hier schon aus folgenden Gründen:

Entweder betrafen die etwaigen, in den Berry-Briefen liegenden Normen nach der bindenden Auffassung des Berufungsgerichts den Kläger überhaupt nicht, dann kann auch in ihrer Nichtbeachtung durch die Beklagte niemals ein "Eingriff" in die Rechte des Klägers gesehen werden.

Sieht man im Inhalt der B[REITEN]-Briefe nur Verwaltungsanweisungen, so wäre das Unterlassen der Beklagten für die Zeit bis 30. September 1947 entsprechend den Feststellungen des Tatrichters wiederum nicht ursächlich für den Schaden des Klägers. Für die spätere Zeit könnte aber das Unterlassen der Beklagten jedenfalls deshalb keinen "Eingriff" in die Rechtsposition des Klägers darstellen, selbst wenn man auch in einem Unterlassen hoheitliche Eingriffe sehen will (a.M.BGHZ 12,52/56 unter b7). Weil hier - wie oben unter 1 b dargelegt - eine Pflicht der Behörde zum Handeln überhaupt nicht mehr bestand.

Nach alledem ist die Klageforderung aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet, so daß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Pagendarm

Wolany

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer